

Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Loher Feld II“

Verfahrensablauf

Verfahrensvermerke

1. Auslegung Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.10.2003 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Loher Feld II“ mit Deckblatt Nr. 2 beschlossen. Der Beschluss wurde am 12.11.2003 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Deckblattes Nr. 2 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Loher Feld II“ in der Fassung vom 17.10.2003 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.11.2003 bis 22.12.2003 öffentlich ausgelegt.

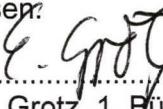
Straßkirchen, den 20.02.2004


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



2. Satzung Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 26.01.2004 das Deckblatt Nr. 2 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Loher Feld II“ gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 17.10.2003 als Satzung beschlossen.

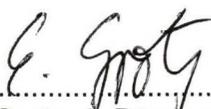
Straßkirchen, den 20.02.2004

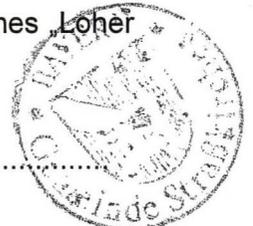

.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



3. Ausfertigung Das Deckblatt Nr. 2 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Loher Feld II“ wird hiermit ausgefertigt

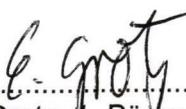
Straßkirchen, den 20.02.2004


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



4. Inkrafttreten Die Gemeinde Straßkirchen hat den Satzungsbeschluss zum Deckblatt ortsüblich bekanntgemacht. Das Deckblatt Nr. 2 des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Loher Feld II“ ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Strasskirchen, den 20.02.2004


.....
E. Grotz, 1. Bürgermeister



**Bebauungsplan „Loher Feld II“
Gemeinde Straßkirchen**

Deckblatt Nr. 2

Planungsstand 17. Oktober 2003



Deckblatt Nr. 2

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Loher Feld II“ in der Gemeinde Strasskirchen

1. Planungsanlass – Planungsziel – Begründung

Der Gemeinderat von Strasskirchen hat in seiner Sitzung vom 06.10.2003 beschlossen, den Bebauungsplan „Loher Feld II“ in Strasskirchen durch Deckblatt Nr. 2 zu ändern:

- Änderung der zulässigen Dachfarben

Mit diesen Änderungen will die Gemeinde Strasskirchen die textlichen Festsetzungen für das gesamte Baugebiet ändern, um innerhalb des Gebietes ein einheitliches Erscheinungsbild, aber auch eine einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen.

Ausserdem soll mit der Ergänzung der möglichen Dachfarben den Wünschen der Bauwerber entgegengekommen werden und zwar in einem Umfang, der mit städtebaulichen und architektonischen Belangen noch vertretbar ist.

2. Änderungen durch Deckblatt Nr. 2

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Ziffer 2.3 Baugestaltung Hauptgebäude

Dachform: Satteldach, versetztes Pultdach, Walmdach

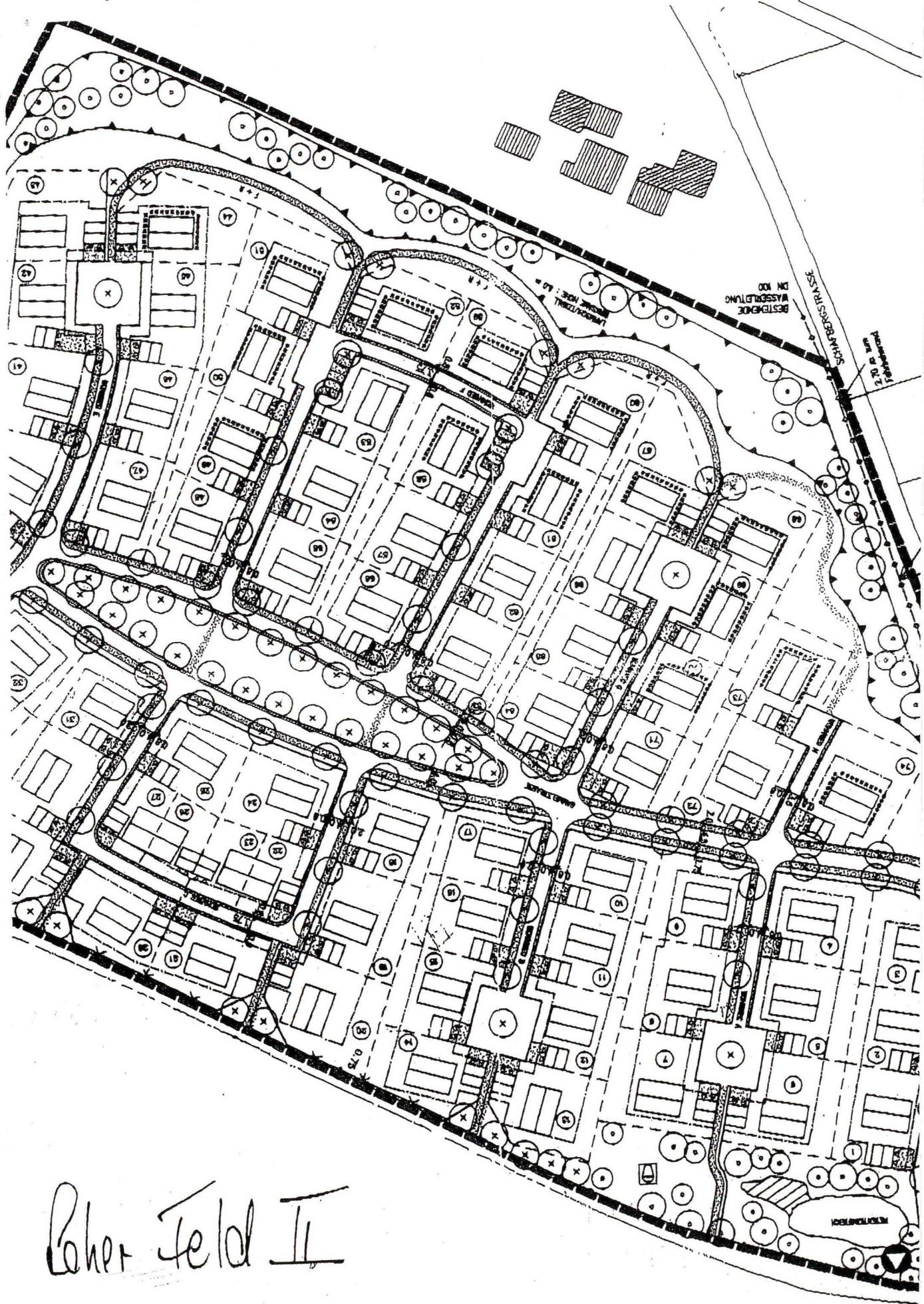
Dachneigung: 20 – 35 °, symmetrische Ausbildung

Dachdeckung: Gedeckte Rot-, Braun, Grau- und Schwarztöne

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert.

Strasskirchen 17.10.2003

M
Malerhofs Georg
11111
Koblenz 12, 13
04300 Leipzig
11111



Boher Feld II

Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 26.01.2004 das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan „Loher Feld II“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan „Loher Feld II“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan „Loher Feld II“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 20.02.2004

Straßkirchen, den 19.02.2004

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


E. Grotz
1. Bürgermeister

